

**Satzung  
über die Aufhebung  
der Organisationssatzung  
der Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland**

**für das gemeinsame Kommunalunternehmen Nordbits, Betrieb für  
informationstechnische Services -Anstalt des öffentlichen Rechts-  
der Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland**

Aufgrund von §§ 19 b, 19 c und 19 d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verb. m. § 57 Kreisordnung (KrO) und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 10.07.2008 sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Vorbereitung der Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens nordbits AöR zwischen den Beteiligten gemäß Beschluss des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Kreistags des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.09.2016 und des Kreistags des Kreises Nordfriesland vom 07.10.2016 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

**§ 1**

- 1) Die Organisationssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg und des Kreises Nordfriesland für das Kommunalunternehmen „NORDBITS, Betrieb für informationstechnische Services -Anstalt des öffentlichen Rechts-“ wird mit Ablauf des 30.06.2018 aufgehoben.
- 2) Das Kommunalunternehmen des Kreises Schleswig-Flensburg und des Kreises Nordfriesland „NORDBITS, Betrieb für informationstechnische Services -Anstalt des öffentlichen Rechts-“ wird unter Einbeziehung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Vorbereitung der Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „NORDBITS, Betrieb für informationstechnische Services– Anstalt des öffentlichen Rechts –“ mit Ablauf des 30.06.2018 aufgelöst.

**§ 2**

Die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland treten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 57 der Kreisordnung i. V. m. § 106 a Abs. 1 S. 5,1 GO) in alle Rechte und Pflichten

des Kommunalunternehmens -Anstalt des öffentlichen Rechts- „NORDBITS, Betrieb für informationstechnische Services“, ein.

### § 3

Die jeweilige Stammeinlage des Kommunalunternehmens -Anstalt des öffentlichen Rechts- „NORDBITS, Betrieb für informationstechnische Services“ wird nach Auflösung an den Kreis Schleswig-Flensburg und den Kreis Nordfriesland ausbezahlt. Überschüsse oder Fehlbeträge werden jeweils zur Hälfte an die Kreise Schleswig-Flensburg oder Nordfriesland ausbezahlt, beziehungsweise Fehlbeträge ausgeglichen.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, den 01.11.2016

  
Dr. Wolfgang Buschmann  
Verwaltungsratsvorsitzender